Bavar.
1474
f

R

Bavar.
1474 t

Klüber

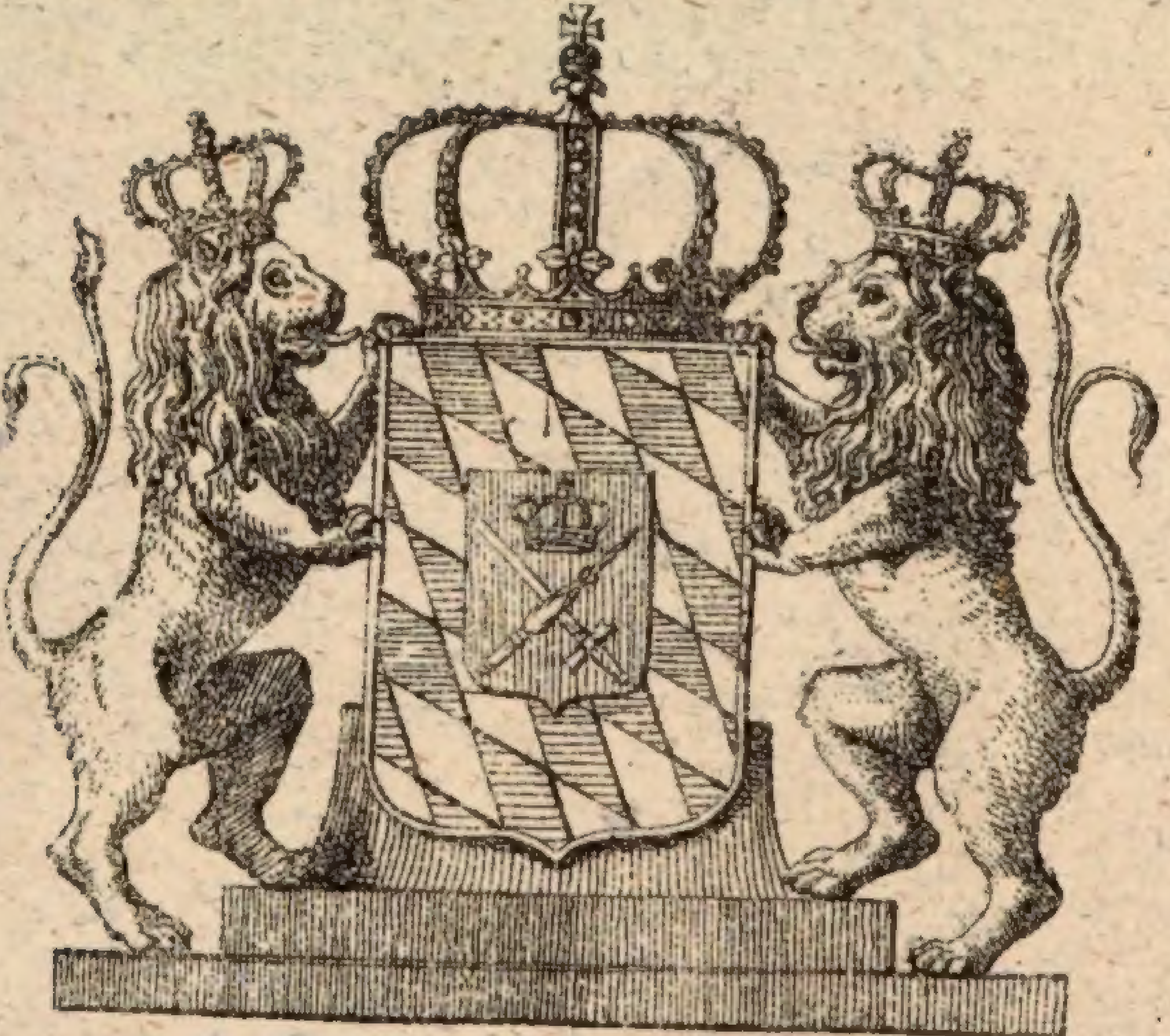

KÖNIGLICH BAIERISHE HOF -
UND CENTRAL - BIBLIOTHEK.

Inſtruction

für

verpflichtete Landesſchieder, Grenz-
ſteinſetzer, Marker, Feldgeſchworne,
Feldſteußler, Feldſchieder, Siebener,
Umgänger oder Untergänger ꝛc.

Zu gemeinnützigem Gebrauche eingerichtet, und
mit angefügten allerhöchſten Approbationen
des durchlauchtigſten teutſchen Bundes und der
königl. bayer. Staatsregierung verſehen,

ſo wie

nachher aufs neue herausgegeben

von

Dr. J. S. Klüber,

Kommiſſionsrath.

Dritte vermehrte Auflage.

Erlangen,

in der Palm'ſchen Verlagsbuchhandlung.

1838.

R

W
128. B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Geſichert gegen Nachdruck durch die Beſchlüße der hohen teutſchen Bundesverſammlung v. 6. Sept. 1832. u. 9. Nov. 1837.

I. Allerhöchſte Approbation nachſtehender Inſtruction.

a) im königl. bayer. Regierungs=Blatte vom Jahre 1808. Seite 533 u. 534.

„Von dem Kommiſſionsrathe J. S. Klüber iſt eine Schrift unter dem Titel:

Entwurf einer Inſtruction für verpflichtete Landesſchieder, Steiner, Steinſetzer oder Feldgeſchworne. 8. Pappenheim 1808.

erſchienen, die ſich durch Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit ſowohl für die Gerichte, als die Genoſſenſchaften der Feldgeſchwornen ſehr vortheilhaft auszeichnet und denſelben in dieſer Hinſicht hiemit öffentlich empfohlen wird. München den 12. Febr. 1808.

Auf ſeiner königl. Majeſtät beſondern allerhöchſten Befehl.

Freiherr von Montgelas

v. Krempelhuber.“

b) in dem abgedruckten Protokolle der hohen teutſchen Bundesverſammlung vom 7. Mai 1817. (27. Sitzung)

„ad §. 160. Schrift des Kommiſſionsraths Klüber die Inſtruction für Landesſchieder betreffend.

Der königl. bayer. Bundestags-Geſandte Freiherr von Aretin giebt Kenntniß von der ad §. 160 eingekommenen Schrift des Kommiſſionsraths Klüber über die Inſtruction für Landesſchieder rc. und mit der Bemerkung: daß, weil die Zweckmäßigkeit derſelben von mehreren teutſchen Regierungen bereits anerkannt worden ſey, macht derſelbe den Antrag, daß, da die eingeſandten Exemplarien unter die Herren Geſandten bereits vertheilt ſeyen, und demnach denſelben überlaſſen bleiben müſſe, welchen Gebrauch ſie davon bei ihren Regierungen zu machen für gut fänden; ſo dürfte unter Bezug auf den in der 6. Sitzung d. J. §. 30. gefaßten Beſchluß von dieſer Schrift, bei anerkannter Zweckmäßigkeit derſelben, in einem für die Erhaltung des Eigenthums ſo wichtigen Ge-

genſtande, in dem Protokolle ehrenvolle Eröffnung geſchehen.

Einverſtanden mit dem vortragenden Herrn Geſandten, würde

beſchloſſen

daß die Schrift des Kommiſſionsraths Klüber, Inſtruction ꝛc. in das Verzeichniß der brauchbaren und gemeinnützigen Aufſätze einzutragen ſey.“

II. Recenſionen in öffentlichen Blättern.

a) in den allgemeinen Polizeiblättern v. J. 1808. Nro. 23.

„Die Unterhaltung der nöthigen Grenzſteine, iſt von großer Wichtigkeit. Von ihr hängt die Abwendung eines großen Theils der ſchwierigſten und weitläuftigſten Landesdifferenzen

ab. Sie *ſichert* das *Privateigenthum*; und kann daher in dieſer Hinſicht der Aufmerkſamkeit der Polizei-Beamten, *beſonders* auf dem *Lande*, *nie* gleichgültig ſeyn. Die Unordnungen bei Verſteinungen wendet man nur dann am ſicherſten ab, wenn die *Steinſetzer* den *Umfang ihrer* Pflichten *genau kennen*, und durch eine ihnen als *Ungelehrten verſtändliche* Inſtruction zu Erfüllung derſelben *angehalten werden*. Die Aemter glauben gewöhnlich das *Ihrige* gethan zu haben, wenn ſie den Steinſetzern einen *generellen* Eid abnehmen, an *Niemanden* (alſo auch nicht an neuangeſtellte Gehülfen?) die Geheimniſſe offenbaren zu wollen. Von einer Inſtruction für ſie iſt ſelten die Rede, und wo ſie auch exiſtirt, gehört ſie unter die Flickwerke des Alterthums. Die Idee des Herrn *Klüber's* war daher eben ſo neu, als die *Ausführung* derſelben *zweckmäßig iſt*. Wir finden die Inſtruction durchaus verſtändlich und *ſehr* umfaſſend. Es wäre daher, da ſie die einzige gedruckte iſt, ſehr zu rathen, daß alle Aemter und Gerichtsbehörden authoriſirt würden, eine An-

zahl Exemplarien zu übernehmen, und ſie an die Steinſetzer, welche den geringen Preis gerne dafür bezahlen würden, mit der Ausdehnung ihrer Eidespflicht auf deren genaue Befolgung abzugeben."

b) in dem ſchwäbiſchen Merkur v. J. 1808. Nro. 45., dann im bayer. Intell.=Blatt v. J. 1808. St. IX., im Korreſpondenten v. u. für Deutſchland Nro. 61. von demſelben Jahre, in der rheiniſchen Bundeszeitung v. J. 1808. Nro. 56. und im allgemeinen Kameral=Korreſpondenten v. J. 1808. Nro. 23. ſo wie noch in mehreren andern dergleichen Blättern.

Anmerkungen.

Seit dreißig Jahren hat dieſe kleine Druckſchrift das unerwartete Glück gehabt, von der rechten Seite des teutſchen Rieſenſtromes, dem Rheine, bis zu den Ufern eines Weltmeers, der Oſtſee, oder vom Herzogthum Naßau an bis zur freien Stadt Lübeck, von hohen Staatsregierungen mit ſo geſegnetem Erfolge verbreitet, und benützt zu werden,

daß ich deshalb dem Geber alles Guten, und meinen verehrten Gönnern, mich dafür hier mit der höchſten Dankbarkeit auszuſprechen, und auch dieſe Auflage ihrem Wohlwollen zu empfehlen, für heilige Pflicht halte.

Erlangen im Jahre 1838.

Der Verfaſſer.

Inſtruction.

§. 1.

Anzahl der Grenzſteinſetzer in jedem Orte, ihre Benennungen, dann Inſtrumente und Aufzeichnungsbuch.

Die Anzahl der Landesſchieder oder Grenzſteinſetzer, welche zuſammen eine Genoſſenſchaft oder ſogenanntes Steinſetzer = Gericht, einen Verein in ihrer Eigenſchaft als erkohrne oder gewählte Schiedsmänner ausmachen oder bilden, ſoll in und für jede mit einer Ortsgemeinde verſehenen Stadt, Marcktflecken oder Dorfe, auch wann Weiler, ſogenannte Einöden, Höfe, Vorwerke, Schweigen, Mühlen, Burgen, Wirthshäuſer ꝛc. und überhaupt alle einzeln liegende Gebäude, zuſammen eine Gemeinde ausmachen, aus ſieben Männern beſtehen, welche Genoſſenſchaft von ihrer vorgeſetzten polizeilichen Obrigkeit unausgeſetzt in der Fortdauer erhalten wird.

Der erſte dieſer Männer, füglich Oberſteinſetzer, auch Senior genannt, führt über die Geſchäftsbeſorgung aller ein Aufzeichnungs = oder Tage = Buch, auch Grenz = Regiſter und Protocoll genannt, wel=

ches in Halbfranzband gut eingebunden, der Form nach Quart= oder Folio=Band ſeyn muß. Darinnen wird mit Beiſetzung des Tags und Jahrs, nach derjenigen Ordnung, welche jede Obrigkeit dafür vorſchreibt, jede Geſchäftsbeſorgung ſämmtlicher Grenzſteinſetzer unmittelbar nachher deutlich, verſtändlich, wahr und dennoch mit wenigen Worten gut lesbar eingetragen. Deswegen darf keine Handlung, welche dieſe Steinſetzer beſorgen, und welche von Erheblichkeit iſt, darinnen ausgelaſſen werden, z. B. das Setzen eines Grenzſteins, oder das ſogenannte Vermarken, der jährliche Umgang und die ſorgfältige Aufſuchung und Nachſicht aller Landes=Orts=und Privat=Grenzen mit ihren Bezeichungen durch geſetzte Steine, oder vermöge ſonſtiger bekannten Merkmale, dann ſämmtliche vorgefundene Irrungen, Mängel und Beſchwerden, ferner jede von dieſer Genoſſenſchaft der Landesſchieder ausgeſprochene Rüge, Buße, von der Obrigkeit angeſezte Strafe oder Anordnungen für zweckmäßige Unterhaltung der Grenzſteine und Mäler. Bei dem Eintragen in erwähntes Buch hat ſich außer dem genannten Oberſteinſetzer, wann er nicht vorhanden iſt, ſein Stellvertreter, und außerdem noch ein zweiter Steinſetzer, welcher hinreichend leſen und ſchreiben kann, bei jeder Aufzeichnung zu unterſchreiben. Dieſes Buch, wann es reinlich, das iſt deutlich und ohne Ausſtreichung, Auslöſchung ſo wie ohne Ausradiren einer oder mehrerer Zeilen ge=

führt wird, iſt der Obrigkeit immer bei Vorfällen als Beſcheinigung vorzulegen, als wodurch ſie in den Stand geſetzt iſt, Rückſicht darauf zu nehmen. Um jedoch außer deſſen erforderlichen Gebrauche zu verhindern, daß es nicht verlohren gehen, noch ſonſt durch Frevel von Menſchen Schaden leiden könne, ſo ſoll ſothanes Aufzeichnungsbuch nebſt allen dazu gehörigen Schriften und Papieren in eine kleine Lade, Kiſte oder Truhe gethan werden, an welcher ein Vorhäng= und noch ein anderes Schloß zu befeſtigen ſind, und dazu ſich ein Schlüßel in den Händen des Oberſteinſetzers, der andere aber in Gewahrſam bei dem hienach benannten dritten Steinſetzers befinden ſoll. Die erwähnte Lade, Kiſte oder Truhe nebſt Schlößern iſt auf Koſten der Bürgerſchaft oder Gemeinde jeden Orts anzuſchaffen; an denen Orten aber, wo der Landes=Standes, und Guts=oder Grundherr, dann Kirchen und milde Stiftungen liegendes, mit Grenzſteinen verſehenes Eigenthum beſitzen, werden ſie zu dieſer, ohnehin unbeträchtlichen Ausgabe einen dem Grundbeſitze angemeſſenen Beitrag zu leiſten, nicht entſtehen. Genannte Lade, Kiſte oder Truhe verwahrt der Oberſteinſetzer, inſolange er in dieſem Berufe ſich befindet, in ſeinem Hauße, an einem feuerfeſten und der Beraubung nicht ausgeſetzten, übrigens auch gegen Feuchtigkeit geſicherten Orte. Weil das darinnen liegende Aufzeichnungs=Buch ein ſehr nützlicher Wegweiſer, und ein wichti=

ges Beſcheinigungs=Mittel in vielen Fällen abgeben kann, ſo iſt dieſe Truhe oder Lade in Kriegszeiten, oder bei ſtarken Durchmärſchen fremder Kriegsvölker in guter Zeit zuvor von den beiden jüngſten Steinſetzern an die zunächſt vorgeſetzte Obrigkeit gegen Beſcheinigung unfehlbar abzuliefern und auch von dieſen beiden unter thätiger Mitwirkung des Oberſteinſetzers bei auskommendem Feuer und Brand an Gebäuden, oder bei eintretender Waſſers=Gefahr, bei Wolkenbrüchen, Erderſchütterungen, bei dem Ausbruche der Peſt, Cholera und dergleichen Seuchen, wo die Menſchen fliehen und das Flüchten von Gegenſtänden oft ohne Ordnung erfolgt, mit aller Treue und Redlichkeit dafür zu ſorgen, daß gedachte Truhe oder Lade wo möglich in die nächſte Sakriſtei einer Kirche, oder ſonſt an einen ſichern mithin keiner Gefahr ausgeſetzten Ort alsbald gebracht werde. Es iſt dabei übrigens darauf zu ſehen, daß dieſe Truhe oder Lade einen Platz, welcher trocken und nicht modernd iſt, welcher Kaminen, Oefen und Küchen nicht zu nahe ſich befindet, damit das erwähnte Aufzeichnungsbuch wider jeden Nachtheil geſichert bleibe. Vierzehn Tage vor dem Schluße jeden Jahrs hat der Oberſteinſetzer das Aufzeichnungsbuch ſeiner Obrigkeit zur Durchſicht und Billigung ſeines Inhaltes unfehlbar vorzulegen. Es iſt vorauszuſehen, daß die Obrigkeit bei der Durchſicht Bemerkungen machen und muthmaßlich auch am ge=

eigneten Orte unterzeichnen wird. Der zweite Steinſetzer verwahrt das Ruthen= oder Schuh=Maas, das die Obrigkeit in jedem Jahre zu unbeſtimmter Zeit unterſuchen und nach Befinden approbiren wird. Der dritte Steinſetzer hat einen eiſernen Spieß oder Stange in Verwahrung, welches Inſtrument dazu dient, die verſunkenen oder umgefallenen Grenzſteine damit aufzuſuchen und aufzurichten, wobei auch die Unterlagen aufgeſucht und in Ordnung gebracht werden. Der erwähnte Spieß muß ſtets in gutem Zuſtande erhalten werden, damit man bei deſſen Mangel, kein Inſtrument welches weniger brauchbar wäre, zu gebrauchen in den Stand komme. An Orten wo die Steinſetzer viele Geſchäfte haben, oder da, wo durchaus ſteinigter oder kießreicher Boden iſt, ſind zwei oder drei dergleichen Spieße, welche unverbrochen ſind, in gutem Zuſtande erforderlich. Wenn Steinſetzer bei Vermeſſungen des Feldes mitwirken, bedürfen ſie auch Pfähle, Stäbe und noch anderer Werkzeuge. Der vierte Steinſetzer desgleichen der fünfte und ſechſte bewahren die Grab-Inſtrumente, als Hauen und Schaufeln ꝛc. auf, desgleichen zu Wegſchaffung von Gebüſch und Wurzelwerk bisweilen eines Beils. Alle dieſe Werkzeuge ſind von den Steinſetzern nach dem Bedürfniße ihrer Gegend und Erdbodens ſich anzuſchaffen, und werden von den eben genannten drei Steinſetzern (vom 4 bis 6 Steinſetzer) aufbewahrt.

Der ſiebente Steinſetzer gemeinſchaftlich mit dem zweiten, verwahren a) die insgemein als Geheimniſſe von den Steinſetzern gehaltenen, ſogenannten Mark= oder Loos=Zeichen, Steineier, Beleg, Beilagen, Jungen, Markloosſung, Gemarkung oder Unterlagen, welche ſämmtlich in ſchwerverweßlichen Körpern beſtehen, z. B. in Glasſtücken, Ziegelſtücken, Eierſchalen, irdenenen Scherben, Gips= und Kalkſteinen, Schieferſteinen, Schlacken und Schmelz=Stücken von Eiſenhämmern und dergl. mehr. Unter Hauptlandes=Grenzſteine, welche groß und ſchwer ſind, werden bisweilen an kleine kupferne oder ſilberne Münzen gelegt. Alles hierüber iſt nach Landesart und Herkommen zu beobachten.

Da, wo dieſe Unterlagen als Geheimniſſe, außer denen verpflichteten Steinſetzern, und denen in auſſerordentlichen Fällen, gerichtlich oder polizeilich durch Ablegung eines Eides, ihnen beigegebenen Gehülfen (man leſe im §. 12.) an Niemand noch offenbart wurden, ſollen ſie auch künftighin bei Strafe des Meineids, von den Steinſetzern verſchwiegen gehalten werden. b) Bewahren der ſiebente und zweite Steinſetzer diejenigen Linien= und Winkel=Maaſe, welche auf die bereits eingeſezten Mark= und Grenz=Steine zum Ausſcheiden gebraucht werden. Darüber, ob dieſe Maaſe ſind, wie ſie ſeyn ſollen, wird die jeden Orts vorgeſezte Obrigkeit mit Zuziehung eines landesherrlichen Feldmeſſers, wenn er

zu haben iſt, ſo wie bei dem zweiten Steinſetzer jährlich wenigſtens einmal Unterſuchung vornehmen, weshalb ſich demnach die Steinſetzer hienach zu richten haben.

Alle vorbenannten Inſtrumente, ſchaffen und unterhalten ſich die ſämmtlichen Steinſetzer auf ihre eigene Koſten dergeſtalt, daß jeder derſelben einen völlig gleichen Theil dazu beiträgt, als weshalb dieſelben dann unausgeſetzt eine Geſellſchaftsrechnung unter ſich führen können, und wobei es ihnen unbenommen bleibt, einen Theil ihrer verdienten Gebühren, zu dieſem Behufe anzuwenden. Was jedoch das Aufzeichnungs-Buch betrifft, ſo wird von Landesherrſchaftswegen der Bedacht genommen werden, daß ſolches zweckmäßig und von den einſchlägigen Behörden jedesmal nach ihren genehmigten Vorſchlägen eingerichtet, erneuert und verbeſſert werde. Die Koſten für Papier und den Lohn des Buchbinders beſtreiten bei und für ſothanes Buch diejenigen, welche die Lade oder Kiſte (man ſehe oben) kaufen und unterhalten. Wenn mehrere von dergleichen Aufzeichnungs-Büchern vorhanden ſind, und nicht mehr in der Truhe oder Kiſte Raum finden, ſo werden die nicht benöthigten älteren gegen Beſcheinigung an die vorgeſetzte Obrigkeit abgeliefert. Die Obrigkeit wird ſie hierauf in ihrer Regiſtratur, oder in der Regiſtratur des Magiſtrats, zu welchem die Steinſetzer gehören, in die Verzeichniſſe (Repertorien)

einſchreiben, und hierauf für mögliche Fälle, gut aufbewahren laſſen.

§. 2.

Erforderliche Eigenſchaften der Grenzſteinſetzer, ihre Wahl und Beſtätigung.

Die ſämmtlichen Steinſetzer ſollen von untadelhaftem Lebenswandel, uneigennützig und rechtſchaffen ſeyn. Sie ſollen neben hinreichenden Erfahrungen, mit den Grenzen, Grenzſteinen und dem Herkommen der Landesart und den Gebräuchen ihrer Wohnorte, guten Verſtand und ein zuverläſſiges Beurtheilungsvermögen beſitzen, damit ſie in zweifelhaften Fällen, welche vorkommen, Niemand unwiſſentlich, am wenigſten aber abſichtlich, Unrecht zufügen; auch haben ſich dieſelben vorzüglich der Neigung zur Verträglich- und Billigkeit, ſo wie dadurch zum Vergleichſtiften bei Irrungen, mit allen Kräften zu befleißigen. Prozeßſüchtige, und beſonders widerſpenſtige Perſonen gegen öffentliche Anordnungen, Gegner und Verächter der allgemeinen Wohlfarth, ſollen daher niemals in die Genoſſenſchaft der Steinſetzer als Mitglieder aufgenommen, oder alsdann noch beibehalten werden, wann ſie ſich durch Auftritte, welche öffentliches Aergerniß verurſachen, ihres auf das gemeine Beſte abzweckenden Berufes, unwürdig machen. Aus Gründen, für welche die Erfahrung und die Sorge hin-

ſichtlich von Parteilichkeit, ſpricht, iſt es zu ver= meiden, daß Vater und Sohn, oder zwei leibliche Brüder in der Genoſſenſchaft von Steinſetzern, ſich zu gleicher Zeit beiſammen befinden. Iſt das Dorf ꝛc. ſo klein, und daſſelbe ſowie der Bezirk (Zwing, Bann, Weichbild, Fluhr, Burgfrieden, Markung) von Bewohnern ſo unbevölkert, und ſind die Män= ner darinnen nach vorſtehender Regel ſo ungeeignet, daß keine Wahl übrig iſt, als Vater und Sohn, oder zwei Brüder in eine Steinſetzer = Genoſſenſchaft aufzunehmen, dann iſt den Verhältniſſen nachzugeben, jedoch natürlich als Ausnahme von der Regel, welche als ſolche die Regel erkräftiget, auch immer dermaſ= ſen, daß ſich von Niemand in Zukunft mit Erfolg darauf darf berufen werden, deswegen auch in die= ſem Falle den oben §. 1. angeführten erſten und zweiten dann ſiebenten Steinſetzer = Poſten, we= der Vater und Sohn, noch zwei leibliche Brüder zu gleicher Zeit, und noch weniger einer von ihnen, zwei Aemter in ſeinen Berufe in einer und derſel= ben Zeit, verwalten darf, indem zu nur genannten drei Poſten nicht einmal zwei Stiefbrüder, oder ſonſt ſehr nahe Verwandte miteinander zuzulaſſen ſind. Alle andern Freunde und Verwandte, dürfen wohl beiſammen in einer Steinſetzer = Genoſſenſchaft ſeyn, allein kann ein naher Verwandter, ohne der Sache zu ſchaden, bei der Wahl und durch Ver= pflichtung von Steinſetzern, umgangen werden,

ſo fordet ſolches nicht blos die Klugheit und Red-lichkeit, ſondern es wird dieſes ſorgſam zu beobach-ten, als Pflicht, welche das Gewiſſen ſchon auf-legt, mithin als eine der erſten Vorſchriften hiedurch erklärt. Wenn ein Steinſetzer durch Ableben, Ver-änderung des Wohnorts, Entſetzung ꝛc., oder aus ſonſtigen Urſachen abgeht; ſo ſoll die Genoſſenſchaft der Steinſetzer des Orts, längſtens binnen einem Monate einen mit vorbeſchriebenen Eigenſchaften ver-ſehenen, mithin tauglichen Mann wählen, (kühren, erkießen) und hierauf alsbald der darüber geſetzten Obrigkeit die mit beſtem Wiſſen und Gewiſſen, nach reifer Ueberlegung, geſchehene Wahl, anzeigen, der Gewählte aber, ſodann ohne die mindeſte Widerſetz-lichkeit, ſchuldig und gehalten ſeyn, den ihm auf das allgemeine Beſte lediglich abzweckenden, und be-reits bekannt gemachten Beruf, zu übernehmen, oder nur durch hinreichend gerecht befundene Gründe (Entſchuldigungen) davon frei bleiben, namentlich wegen zu ſchwächlicher Geſundheit, einem Alter über 60 Jahre, einem auſſerdem ſchon von ihm zur Zeit bekleideten öffentlichen Amte, oder verſchiedener Aem-ter, die beſondere Abwartung erfordern, einer mit vielen Geſchäften verbundenen Vormundsführung, oder etlicher Vormundſchaften, eigener und ausge-breiteter Nahrungs-Geſchäfte, Reiſen, welche regel-mäßig nicht vermieden werden können, vieler und unerzogener Kinder, oder eines Kindes, zu welchem

der Vater ohne Mutter in höheren Jahren lebt. Bei Erwägung dieſer Verhältniſſe, kommt es ganz eigentlich auf das Ermeſſen der vorgeſezten Obrigkeit an. Iſt dieſer die geſchehene Wahl angezeigt, ſo nimmt ſie nach Beſeitigung aller Hinderniſſe und nach Befund der Tauglichkeit des gewählten Steinſetzers, die Verpflicht- und Beſtätigung deſſelben, nach Verlaut der — dieſer Inſtruction angehängten Eidesformel dergeſtalt vor, daß ſolche in Beiſeyn ſämmtlicher Steinſetzer des betreffenden Orts, in einer an ſie zuvor gerichteten Rede, darinnen alle auf die Wichtigkeit ihrer Pflichten erinnert werden, und der Meineid erklärt wird, feierlich erfolgt. Unmittelbar nachher, händigt die Obrigkeit dem neuaufgeſchwornen Steinſetzer, ein Exemplar gegenwärtiger Inſtruction (man ſehe §. 24.) gegen Entrichtung des Preiſes ein. Die Gerichtsgebühren wegen ſothaner Verpflichtung, hat der neu aufgenommene Steinſetzer zu erlegen, ſo wie es demſelben auch unverwehrt bleibt, an dieſem ſeinem der Wohlfarth ſeines Wohnortes gewidmeten erſten Ehrentage, die Genoſſenſchaft der Steinſetzer, in welche er tritt, freundlich zu bewirthen. Zwang dafür findet jedoch nicht ſtatt, auch Herkommen kann dabei nicht als Geſetz gelten.

§. 3.

Kein Steinſetzer ſoll ohne die andern bei Vermarkungen etwas vornehmen, ausgenommen in Krankheitsfällen und aus andern erheblichen Urſachen.

Um jeder Unordnung, Verdacht und Mißtrauen vorzubeugen, darf kein Steinſetzer ohne der Andern Vorwiſſen und ohne ihre Gegenwart, (Beiſeyn) weder in der eigenen Markung, Fluhr, Bann, Zwing, Weichbild oder Burgfrieden, etwas vornehmen, beſorgen, verhandeln, oder wohl gar eine Vermarkung, oder Einſetzung von Grenzſteinen, eigenmächtig verrichten, noch weniger ſich in die Geſchäfte von Steinſetzern eines andern Bezirkes, als des ſeinigen, unberufen miſchen. Bei jeder Verſteinung, welche vorgenommen wird, ſollen ſämmtliche Steinſetzer des Orts und alle Anſtößer Anrainer, Angrenzer oder Nachbarn an demjenigen Grundeigenthum, an welchem zur Zeit Begrenzungen, oder Beaugenſcheinigungen ꝛc. vorgenommen werden, perſönlich zugegen ſeyn. (Man ſehe auch hierüber §. 13. u. 15. dieſer Inſtruction) Die Steinſetzer dürfen ſtatt der Angrenzer, welche dabei zu erſcheinen hätten, in wichtigen Verhinderungsfällen auch mündlich und ſchriftlich von den Nachbarn, welche Grenzſteine unterſuchen, heben und neu ſetzen laſſen, bei dem Oberſteinſetzer und etlichen (wenigſtens zwei) ſeiner Mitſteinſetzer legitimirte Bevollmächtigte, zulaſſen, allein

die ſämmtlichen Steinſetzer müſſen vollkommen überzeugt ſeyn, daß den Bevollmächtigten in dieſer Eigenſchaft kein Zweifel entgegenſteht. Iſt einer oder der andere Steinſetzer krank, abweſend, oder überhaupt verhindert, ſo kann dem ungeachtet das vorſeyende Steinſetzer-Geſchäft von den übrigen Steinſetzern beſorgt werden, jedoch ſind dieſelben in dieſem Falle verbunden, dem oder denen aus hinreichenden Urſachen nicht zugegen geweſenen Steinſetzer, bei der Zurückkunſt, ihre unterdeſſen vollführte Dienſtverrichtung, getreulich zu erzählen. Iſt der erſte Steinſetzer, (Oberſteinſetzer) oder der zweite, oder der ſiebente krank, abweſend oder abgehalten ſeinen Beruf zu erfüllen, oder ſind zwei oder gar ſämmtliche drei genannte Steinſetzer zugleich auſſer Stand, ihre Obliegenheiten zu erfüllen; ſo werden ihre Verrichtungen von den übrigen Steinſetzern in Gemeinſchaft dermaſſen beſorgt, daß dem nicht zugegen geweſenen Steinſetzer, ſobald es ſeyn kann, von dem ſtatt ſeiner beſorgten Geſchäfte Nachricht gegeben wird. Iſt ein Steinſetzer Jahr und Tag krank, und zugleich ohne Hoffnung wieder geſund zu werden, oder iſt einer oder ſind verſchiedene derſelben ſo alt, daß das Alter ihnen nicht mehr geſtattet, ihrem Berufe nachzukommen, und hiernächſt der Umfang der Markung, des Fluhrs, Banns, Burgfriedens, oder Weichbilds, ſo groß, daß die übrigen Steinſetzer unmöglich ihrem

Steinſetzer=Beruf, wie ſie in Gemäßheit ihrer Inſtruction es ſollen, vorſtehen können; alsdann wird die Obrigkeit darauf, das außerdem nicht mehr, als ſieben Steinſetzer, an dem Orte zugleich lebten, weiter keine Rückſicht nehmen, daher in der Kürze der Zeit, die für den Beruf erforderlichen Steinſetzer wählen laſſen, und bewandten Umſtänden nach beeidigen. Alt gewordene Steinſetzer, oder Männer, welche ſehr auf der Bruſt leiden, Berge nicht ohne Nachtheil hinauf gehen können, gleichwohl als Steinſetzer bereits Vieles geleiſtet haben, Erfahrungen beſitzen, ſind zu ſchonen, und die Obrigkeit wird ihnen ihren Beruf erleichtern, ſie auszeichnen, und ihre Erfahrungen für das allgemeine Wohl benützen. Die neu aufgenommenen Steinſetzer werden hiedurch angewieſen, dergleichen bejahrten Männern mit Achtung zu begegnen, ſich ihre Zuneigung für die Steinſetzer=Geſchäfte zu erwerben, und auf ihre Belehrungen zu hören.

§. 4.

Die Steinſetzer ſollen ſich in jedem Frühling und Herbſt an die Grenzen ihres Bezirks, und an Vorhandene Landesgrenzen begeben, um daſelbſt Nachſicht zu halten ꝛc.

Im Frühling und Herbſte jeden Jahrs, nämlich im März, oder April, dann im Sept. oder October, je nachdem es die Witterung und lerer ge=

wordenen Felder, Aecker und Wieſen, oder Matten, geſtatten, haben die Grenzſteinſetzer ihren Umgang, Nachſicht und Feld = Viſitation dergeſtalt zu halten, daß dabei inſonderheit die Grenz = Steine des Landes, der Markung, Fluhr, des Banns, Zwings Burgfriedens oder Weichbilds, dann auch ſämmtliche Privatgrenzſteine von jedem Guts = und Eigenthumsbeſitzer ſorgfältig unterſucht, und die vorgefundenen Mängel mit aller Vorſicht verbeſſert werden. Die Steinſetzer haben drei Wochen vorher, ihr darüber gefaßtes Vorhaben ihrer Obrigkeit anzuzeigen, und Anfrage zu halten, ob der Polizei = oder Gerichtsbeamte von der Landesherrſchaft, vom Standes = Guts= oder Hofmarks = Herrn, der eigenen, dann Lehn= und anderer Feldgründe wegen ſelbſt dabei gegenwärtig ſeyn will, damit nicht etwa aus Unwiſſenheit, den Lehn = oder andern Gütern etwas entzogen, oder die Urbar = Saal = und Lager = Bücher geſchwächt, und in ihnen für die Zukunft Undeutlichkeit und Irrungen veranlaßt werden könnten, und damit dieſer Beamte die Ortsgrenzen, und wären Landesgrenzen vorhanden, dieſe und ihre Grenzſteine, ſo wie diejenigen Steine, welche landesherrliche Rechte und andere Gerechtigkeiten bezeichnen, in Augenſchein zu nehmen, ſich im Stande befinde. Wann nun die beſagte Anzeige geſchehen iſt, und auch der erwähnte Beamte ſolche gut geheißen hat, ſo ſollen die Steinſetzer die Bürgerſchaft oder Gemeinde ihres Wohn=

orts, 14 Tage vorher durch öffentliche Verkündigung benachrichtigen, und auch an demſelben Tage, oder längſtens Tags nachher, denjenigen Beſitzern von Gründen, welche in andern Orten wohnen, zuverläßige Benachrichtigung von den Tagen ihres Grenz=Umgangs, und der desfallſichen Beſichtigung anſagen laſſen, auch überhaupt allen dieſen Güterbeſitzern, zugleich wiſſend machen, daß jeder von ihnen ohne Verzug ſeine mit Erde, Holz oder Steinen ꝛc. überlegte und bedeckte Grenzſteine nicht nur abzuleeren und zu öffnen, ſondern auch diejenigen Steine, welche einer Hebung, oder neuen Setzung bedürfen, anzuzeigen habe, damit man vorher die dafür erforderlichen Anſtalten treffen könne. So wie nun der vorgeſetzte Beamte, wenn er ſich ſelbſt mit zur Unterſuchung der Grenzſteine begiebt, alles Erforderliche anordnet; ſo verſteht es ſich auch von ſelbſt, daß die Steinſetzer ihm ohne Weigerung und Widerrede Folge zu leiſten haben, und alles dasjenige gewiſſenhaft und ohne Verzug befolgen, was er ihnen zu jeder Zeit hierüber befiehlt. Wegen den Steinen von den Landes= und Orts=Grenzen, nämlich von der Markung, dem Banne, der Fluhr, dem Burgfrieden, Zwing und ſolchen Steinen, welche Hoheitsrechte und Gerechtigkeiten bezeichnen, iſt es hinſichtlich von Streitigkeiten, die darüber obwalten, rathſam, wann darüber mit den benachbarten Beamten und Genoſſen-

ſchaften von Steinſetzern, das Einverſtändniß erfolgt, daß ſich ſolche an einem zu beſtimmenden Tage und Stunde, auf den betreffenden Plätzen einfinden. Weil nun auch die Erfahrung lehrt, daß nicht ſelten die Bewohner einer Stadt, eines Marktfleckens oder Markts und Dorfs ꝛc. die Grenzen ihres Bezirks und Orts, ſo wie die Gerechtigkeiten und Streitigkeiten darüber nicht, oder nicht genügend kennen, und dadurch bisweilen neue Irrungen und Nachtheil entſtehen; ſo ſollen die Steinſetzer aus dieſem Grunde in jedem Jahre einmal, einige junge Männer aus ihrer Gemeinde, mitbringen, und Letztere über die Zuſtändigkeiten ihres Ortes, der Wahrheit gemäß, für weitere Verbreitung der Verhältniße, gründlich belehren. Denjenigen Beſitzern von Stücken liegenden Eigenthums, deren Grenzſteine überdeckt mit Erde, oder etwas anderem, was nicht mehr neu, ſondern feſt geworden iſt, (ungelüftet und verdeckt) angetroffen werden, haben die Steinſetzer für ſich wegen gefundener Vernachläßigung ꝛc. für jeden dergleichen Stein, fünfzehn Kreuzer rheiniſch, das iſt 3 Gr. 4 Pf. ſächſ. oder 12½ Kreuzer Wiener Geld als Buße abzufordern, auch Solches um ſo gewiſſer, da die Beamten, aufgeſchehene Anzeige, im kürzeſten Rechtswege und mit Zwangsmitteln an den Straffälligen verfahren werden. Werden übrigens bei einem dergleichen Umgang, oder Nachſicht, Steine geſetzt, an deren einſchlägigen Grenzen zwei, drei oder mehrere Be=

ſitzer, Antheil haben, ſo haben die Steinſetzer darauf zu ſehen, daß ihre Gebühren ſogleich und außer der Frühlings- und Herbſtzeit, auch zu jeder andern Zeit im Jahre, zu gleichen Theilen, von den Grenztheilhabern und Nachbarn bezahlt werden. Die Verſteinungs-Koſten von den Gemeinde-Gütern (Allmanden) haben ſich die Steinſetzer aus der Gemeinde-Kaſſe zahlen zu laſſen, und zwei von ihnen geben darüber eine Quittung zur Gemeinde-Rechnung ab, welche der Oberſteinſetzer mitunterzeichnet. Wann Verſteinungen und Vermarkungen von Gütern, welche zum Theil der Gemeinde, und zum Theil Bürgern und Privatbeſitzern, gehören, beſorgt werden; ſo haben die Theilhaber nach Verhältniß der Anzahl der Steine und des Beſitzes, die Koſten gemeinſchaftlich zu tragen.

§. 5.

Das Steinſetzen außer dem Umgang im Frühling oder Herbſt, und was dabei zu beobachten iſt.

Von denjenigen, welche liegendes Eigenthum beſitzen, das einer Berichtigung, Vermarkung oder Verſteinung bedarf, und welche den Frühling oder Herbſt, nicht können, noch wollen abwarten, haben ſich die Betheiligten an die Steinſetzer, wegen ihrer Angelegenheit zu wenden, welche Letztere Jedermann darüber verſtändigen werden, und verbunden ſind, die Setzung der Grenzſteine ꝛc. längſtens acht Tage

nach der Anzeige zu beſorgen, wann Solches nicht wegen Gefahr, oder aus freiem Willen, früher veranſtaltet wird.

Sollte nun ein oder der andere Theil, von denen, welche die Steinſetzung verlangt haben, mit oder ohne Urſache, an dem zur Steinſetzung beſtimmten Tage ausbleiben, ohne die Steinſetzer, ehe ſie dazu ſich an Ort und Stelle begeben hatten, benachrichtigt zu haben, ſo ſind in dieſem Falle, die Steinſetzer hiedurch angewieſen, wann auch kein Bevollmächtigter von dem ausgebliebenen Beſitzer erſchienen iſt, denſelben (man ſehe darüber §. 3. dieſer Inſtruction nach) eben ſoviel, der am Orte herkömmlichen Gebühr, für den Gang, und wann gleich die Verrichtung des Steinſetzens nicht geſchehen iſt, dennoch als wäre ſie erfolgt, dieſe Gebühr für vergebliche Bemühung, als Buße, abzuverlangen.

Würde es ſich ferner zutragen, daß die Theilhaber, welche den Gang und die Bemühung der Steinſetzer veranlaßt haben, bei den betreffenden Grenzen zwar erſchienen wären, aber nicht wegen den Grenzen ꝛc. ſich vereinigen könnten, ſo ſollen die Steinſetzer ſich möglichſten Fleißes bemühen, dieſelben in der Güte mit einander zu vergleichen. Wann jedoch die für Ausgleichung geſchehenen Vorſchläge, von einem, oder dem andern Theilhaber, nicht angenommen werden würde, mithin die Sache

ſtreitig erſcheint; ſo haben die Steinſetzer ſodann ungeſäumt bei der Obrigkeit die Anzeige hierüber vorzutragen, und des rechtlichen Austrags, entweder vermöge richterlichen Spruchs, oder Beſcheid, oder bei einem Augenſchein, der vorgenommen wird, zu gewärtigen, und wonach die Steinſetzer keinen weitern Anſtand nehmen dürfen, die Steinſetzung und Berichtigung der Grenzen unverzüglich vorzunehmen. Wollte ſich hierauf einer, oder etliche derjenigen, welche die Steinſetzung veranlaßt haben, beifallen laſſen, den Steinſetzern Vorwürfe zu machen, ſo iſt von Letztern alsbald an die Obrigkeit Anzeige zu erſtatten, und dieſe wird nun nicht ermangeln, über die vorgebrachten Beſchwerden, rechtlich zu entſcheiden, auch nach Befund, alle diejenigen Maasregeln anwenden, welche jede Beleidigung abhalten.

§. 6.

Vorſchriften wegen Belohnung der Steinſetzer für Bemühungen in benachbarten Orten.

Im Falle von benachbarten Gerichtsbehörden, oder Gemeinden, einer oder mehrere Steinſetzer verlangt würden, um einer Beaugenſcheinigung, Aufſuchung der Grenzen und ihrer Steine beizuwohnen, eine Hebung, oder Setzung eines Grenzſteines mitzubeſorgen, oder um ein Gutachten abzugeben ꝛc., ſo kann Solches und zwar bei Strafe, nicht ohne

Vorwiſſen derjenigen Obrigkeit geſchehen, welche den abverlangten Steinſetzern unmittelbar vorgeſetzt iſt. Billigt dieſe Obrigkeit das Begehren; ſo iſt ſich von den Steinſetzern nach denjenigen Vorſchriften und Aufträgen gewiſſenhaft zu betragen, welche ihre Obrigkeit ihnen mit auf den Weg gibt, und hierauf kann jeder Steinſetzer für den Tag ſeiner Verrichtung und des Auſſenbleibens, wann es in der Nähe ſeines Wohnortes geſchieht, 45 Kreuzer rheinl. oder 10 Groſchen ſächſ. oder 37½ Kreuz. Wiener Geld, ſich bezahlen laßen. Dieſe Belohnung haben im umgekehrten Falle fremde Steinſetzer in Verrichtungen an den Orten wo die Steinſetzer, welche gegenwärtige Inſtruction haben, hinberufen werden, zu gewärtigen.

§. 7.

Regeln für denjenigen Steinſetzer, deſſen naher Verwandter eine Steinſetzung ꝛc. vornehmen läßt.

Ereignet es ſich, daß nahe Anverwandte, namentlich Grosvater, Grosmutter, Vater, Mutter, Bruder, Schweſter, Sohn und Tochter, Schwiegereltern und Kinder, die Kinder von Geſchwiſtern, und diejenigen, welche im Grade von Geſchwiſterkindern zuſammenſtehen, dann Bruder, oder Schweſter des Vaters, oder der Mutter, und dergleichen, der eine Theil Steinſetzer iſt, der andere Theil aber in der Lage ſich befindet, eine Steinſetzung, oder

eine Beurtheilung ꝛc. wegen Grenzen und Grenzſteinen vornehmen zu laſſen, alsdann ſoll in einem ſolchen Falle, der ſo nahe befreundete Steinſetzer verpflichtet ſeyn, inſolange von dem das Steinſetzen betreffenden Platze, wegzugehen, bis ſeine Kameraden die Hebung, oder das Setzen desjenigen Steins, den es angeht, ihre Pflichten gemäß, werden verrichtet haben. Iſt die Genoſſenſchaft der Steinſetzer, aus Mangel an tauglichen Perſonen, und in einem kleinen Orte, unter ſich durchaus nahe verwandt; ſo ſind bei einem ſolchen Verhältniße, in einem vorliegenden Falle, die zwei entfernteren Verwandte diejenigen, welche die Hebung oder Setzung des Grenzſteins ihres Befreundeten beſorgen. Sie ſind jedoch nunmehr verbunden, dem oder denen, welche die Grenze, und die Streitigkeit angeht, wann ſie ſehen, daß er, oder ſie wenig, oder kein Zutrauen zu ihnen zeigen, zu erklären: wie es ihm oder den mehreren, welche Steinſetzer-Geſchäfte beſorgen laſſen, freiſtehe, einen oder zwei Steinſetzer, auf Koſten der Parteien, welche es verlangen, dazu zu begehren, und wodurch alsdann die Beſorgung des Steinſetzer-Geſchäftes, nicht weiter darf in Zweifel, oder mit Mißtrauen behandelt, und begegnet werden. Damit dergleichen Fälle, möglichſt vermieden werden, müßen die Steinſetzer alles Ernſtes darauf denken, wie ſie in Zeiten, ihre Obrigkeit hierüber in Kenntniß ſetzen,

und nichts verabſäumen, was ihrem Gewiſſen zur Unverantwortlichkeit, bei Andern aber zur erheblichen Beſchwerde werden könne. Haben die Steinſetzer hingegen im umgekehrten Falle, dieſen Klugheitsregeln treulich und redlich nachgelebt; ſo wird ihre Obrigkeit auch, ihren Handlungen und Gutachten, den verdienten Glauben beimeſſen, und ihnen deshalb gegen jeden Widerſpruch, Verläumdung und Beleidigung, wann ſie das ihnen zugemuthete, oder gar zugefügte Unrecht beweißen, Schutz und Genugthuung gewähren.

§. 8.

Erforderniß und Nützlichkeit der Zwiſchenſteine, dann wie vorſätzliche Ausreißung, Umwerfung und das Ausackern eines Grenzſteins geſtraft wird.

Weil durch das Einſetzen von Grenzſteinen, jedem ſein Eigenthum geſichert ſeyn ſoll, ſo iſt ſorgfältig darüber zu halten, und, wann deshalb Beſchwerden vorkommen ſo haben die Steinſetzer mit allem Fleiße nachzuſehen, ob ſolche gegründet ſind, und ob ſich dieſelben (vielleicht?) gütlich beilegen laſſen. Im Fall, daß die Mark- oder Grenzſteine zuweit auseinandergeſetzt, oder in den Markungen oder Grenzlinien Krümmungen oder Bögen befindlich ſind, müßen wegen Vermeidung von Streitigkeiten, ſoviel als die Genoſſenſchaft oder

der Verein der Steinſetzer es für nöthig findet, Zwiſchenſteine (an vielen Orten Lauffer oder Schiedſteine genannt) geſetzt werden, damit die Grenzen jedes Theilhabers, hinreichend beſtimmt, und erhalten werden, Irrungen aber, möglichſt vorgebeugt werden können.

Wann ein Grenzſtein aus Muthwillen, oder Vorſatz, mithin Gefahr drohend, umgeworfen, ausgeriſſen, oder umgeriſſen, oder gar zum Nachtheil eines Eigenthümers beſchädigt, oder verletzt, ſo wie vielleicht auch verſetzt worden wäre, woraus man ſchließen könnte, daß anſtoßende Nachbarn im Beſitze gefährdet, und ihr Eigenthum verringert werden ſoll, oder wann Jemand erweißlich angeſchuldigt werden könnte, daß er die Zeichen, Steineier, Unterlagen herausgethan, und anders wohin verſchleppt, oder freventlich mißbraucht hätte; ſo haben ſich die Steinſetzer nach einer dergleichen Benachrichtigung, unverzüglich, vermöge ihres Berufs, auf den Platz zu begeben, eine genaue Nachſicht und Erforſchung deshalb anzuſtellen, und ſich über die bewieſene, oder eingeſtandene Anſchuldigung, in jedem Falle, über das Verhältniß der Thatſache, zu überzeugen, hierauf aber dieſen Vorfall ungeſäumt bei der ihnen dafür unmittelbar vorgeſetzten Obrigkeit anzuzeigen, welche darüber die geeignete Unterſuchung, und wo möglich Beſtrafung, veranſtalten wird. Dieſe Obrigkeit wird hiernächſt auch beſorgt ſeyn, dafür,

daß die Steinſetzer die Gebühren für ihre Anzeige und Pflichteiſer alsbald erhalten.

§. 9.

Wie ſich die Steinſetzer bei verſchiedenen an Grenzſteinen bemerkten Gefahren zu betragen haben.

Die Aufſicht der Steinſetzer iſt mit Fleiß inſonderheit darüber zu führen, damit Niemand unbefugterweiße zum Nachtheil der Grenzſteine und Grenzen, durch Ueberpflügen, Ueberegen, Uebergraben ꝛc. Nachtheil erleide, ſie haben deswegen auch aufmerkſam zu ſeyn, und die Arbeitsleute bei Gelegenheit zu belehren, damit Gruben und Löcher, welche auf liegendem Eigenthum wegen Abwendung des Waſſers von Aeckern, Feldern und Wieſen, desgleichen um das Fahren über Grundeigenthum zu verhindern, ferner wegen Gyps=, Lehmen= oder Leimen=, dann wegen Torf=, Kalk=, Ton=, Sand=, Kies= und Stein=Kohlen=Ausgraben, desgleichen wegen Steinbrüchen, ſo wie im Winter für Aufbewahrung von Wurzel=Gewächſen, z. B. von Runkel= und weißen Rüben, und für Kartoffeln oder Erdäpfel ꝛc. vorhanden ſind, oder noch hergeſtellt werden, denen Grenz=Steinen nicht allzunahe ſich befinden, mithin keinen Schaden oder Gefahr an dieſen Steinen veranlaſſen können. Es müßen von den Steinſetzern hierüber, und auch alsdann Anzeige an die Obrigkeit, nicht zu ſpät erſtattet werden, wann

wilde Thiere, z. B. Füchſe, Dachſe, Hamſter ꝛc. ihre Höhlen nahe an oder unter Grenzſteinen bauen, und die Revierjäger ſolches überſehen, oder nicht bemerken wollen. Eben deswegen ſollen die Grenzſteinſetzer auch Anzeige der Obrigkeit erſtatten, wann Maulwürfe zahlreich auf Wieſen und Feldern Schaden verurſachen, und die Grenzſteine, ſo wie ihre Unterlagen dadurch in Gefahr kommen. Neu aufgeführte Mauern, und große Steine und ſtarke hölzerne Stöcke am Wege ꝛc., auf denen Balken und Stangen in Oeffnungen eingelegt, oder darauf beveſtiget werden, und welche den Grenzen ſogleich oder ſpäter hinderlich oder Nachtheil verurſachend ſich angebracht befinden, die Grenz-Linien und Haupt- und Zwiſchen-Steine in Irrungen verſetzen können, Grenzſteine welche auf Wieſen oder Matten, an Waidplätze ſo nahe an vorüberfließendem Waſſer ſtehen, daß ſie leicht durch dieſes Waſſer, inſonderheit bei eintretenden Ueberſchwemmungen, Schaden erleiden oder wohl gar verlohren gehen würden, dürfen von den Steinſetzern nicht gleichgültig überſehen werden, vielmehr ſollen dieſelben, von allen dergleichen zu befürchtenden Ereignißen, in früher Vorzeit, zumal wann man dem einreißenden Uebel z. B. bei Flüßen, welche bisweilen ihr Bett verlaſſen, auf keine Weiße abzuhelfen vermögend iſt, vorſorglich bei der Obrigkeit Anzeige machen, und ſich geziemend Verhaltungs-

regeln erbitten. Das Nämliche iſt von den Steinſetzern hinſichtlich derjenigen Grenzſteine zu beobachten, welche ſich an Ufern von Weihern, Seen oder Teichen, und bei Quellen und Dämmen, desgleichen in der Nähe und auf ſumpfigen und moraſtigen Aeckern, Feldern, Wieſen oder Matten, an und in dergleichen Gemeinde- und Privat-Waldungen, auch auf Gipfeln und erhöhten einzeln liegenden Puucten, ſich, wie verlaſſen befinden, ferner iſt dieſe Aufſicht zu erſtrecken auf Grenzſteine, welche in Weinbergen oder Wein- oder Reben-Gärten dermaſſen ſtehen, daß ſie leicht von überſchütteter Erde, oder herabfallenden Steinen, überdeckt werden können. Auch Grenz-Steine, welche in niedriger Sandgegend vorhanden ſind, bedürfen fleißiger Aufſicht, und können bisweilen nur durch Anpflanzung ſchnell wachſender Bäume, z. B. Pappeln, Erlen ꝛc. geſichert werden. Daſſelbe iſt der Fall bei Grenzſteinen, die an Waſſergräben, Holzgärten oder an Triftplätzen für geflößtes Holz vorfindlich ſind, und für welche man nicht wachſam genug ſich beweiſen kann. Straßenbauverſtändige ſind deshalb um Vorſchläge anzugehen, wann es zuvor die Obrigkeit bewilliget hat. Endlich iſt von ſtarken alten Eichen und Nußbäumen, die Gefahr wegen Grenzſteinen nicht beſſer (vielleicht?) abzuhalten, als wann deshalb die Feldmeſſer genaue Aufzeichnungen über das Maas der Fläche, aufzeichnen und den Steinſetzern mittheilen, bis dieſe Bäume

umgehauen werden, und ihr Daſeyn aufhört. Dieſe Vorſchriften erſtrecken ſich unter obrigkeitlicher Leitung auch auf Grenzen und Grenzſteine an neu angelegten Wegen, z. B. Eiſenbahnen, an Kanalbauten und an Kanallinien, wobei Feldgründe, Aecker und Wieſen ꝛc. von Eiſenbahnen und Kanälen ſind durchbrochen und getrennt worden.

§. 10.

Unvorſätzliche Verletzung der Grenzſteine, und wie ſich deshalb zu verhalten iſt.

Würde ſich ergeben, daß Jemand durch Pflügen oder Ackern, Fahren, Egen, Graben u. ſ. w. einen Grenzſtein ohne Vorſatz es thun zu wollen, umgeſtoßen oder herausgebracht, oder verletzt ꝛc. hätte, ſo iſt wohl aus der Vernunft zu erwarten, daß ein Solcher, ſobald er es bemerkt, ſich nach Leuten oder Nachbarn im Felde, oder auf Wieſen, oder wo es geſchehen iſt, umſieht, und hierauf denjenigen oder diejenigen, welche er erblickt, mit auf den Platz zu Zeugen darüber gehen läßt, um ſich zu überzeugen, und ſelbſt zu ſichern, daß dieſes Ereigniß ein nicht vorſätzliches ſey. Sowohl erwähnter nicht vorſätzlicher, (vielleicht?) unvorſichtiger Verletzer des Grenzſteins, als der, oder die hinzugerufene Zeugen, haben hierauf die daneben unter der Verletzung in lockerer Erde frei liegenden Unterlagen (Steineyer, Grenzzeigen ꝛc.) nebſt dem Grenzſteine

ſelbſt, ohne dieſelben vom Boden aufzuheben, oder zu verrücken, ſogleich mit Erde gut zu bedecken, und hierauf hat der unvorſätzliche Verletzer den unangenehmen Vorfall ohne Verzug der Obrigkeit, oder wenn es ſich nicht thun läßt, wenigſtens zwei verpflichteten Grenzſteinſetzern, zum Beweiße der Unſchuld zu melden, damit die Herſtellung des vorigen Zuſtandes mit dem Grenzſteine, in Gegenwart der Nachbarn, oder angrenzenden Eigenthümer, beſorgt werden könne. So oft ſich nun ein dergleichen Zufall ereignet, und außerdem jedesmal im Frühling und Herbſte, wann die Steinſetzer ſämmtliche Grenzſteine unterſuchen, und umgehen, haben dieſelben diejenigen, welche ſie bei Grenzſteinen antreffen und ſprechen, hierüber und wie ſich der unvorſätzliche Verletzer eines Grenzſteins zu betragen habe, zu belehren, Nachricht deshalb zu verbreiten, damit dadurch der Erwartung in Vorkommenheiten mehr gemäß gehandelt werde. Desgleichen ſind bei ähnlichen Gelegenheiten, auch erwähnte Perſonen von den Steinſetzern für den Fall, wann der unvorſätzliche Verletzer eines Grenzſteins, Niemand zu der Zeit ſieht, oder zu Geſicht bekommen kann, zu verſtändigen, daß ein ſolcher Verletzer, die von ihm, nach ſeiner Vermuthung als Unterlagen geſehenen Steineyer oder Zeichen ꝛc., nur mit Erde gut zu bedecken, und davon alsbald der vorgeſetzten Obrigkeit, oder wenigſtens zwei Steinſetzern, da=

von Nachricht zuzuliefern habe, damit dieſe Letzteren die Wiedereinſetzung eines ſolchen Grenzſteins, ungeſäumt veranlaßen können. Die Steinſetzer ſind berechtigt, von jedem unvorſätzlich erwieſen anerkannten Verletzer, zwar keine Geldbuße, aber dagegen, rückſichtlich der zu Schulden gebrachten Unvorſichtigkeit, und wann er auch die Anzeige ungeſäumt angebracht hat, dennoch die gewöhnliche Gebühren für Hebung und Setzung eines Grenzſteins einzufordern. Würde jedoch ein unvorſätzlicher Verletzer ſich erlauben, einen von ihm verrückten, oder herausgeriſſenen ꝛc. Grenzſtein, eigenmächtigerweiße wieder einzuſetzen; ſo hat er, wann er ein Steinſetzer, iſt, eine Strafe von zehn Gulden rheinl., das iſt fünf Thaler 13 Groſchen 4 Pf. ſächſ. oder neun Wiener Gulden, wann es aber eine andere Perſon, die Nichtſetzer iſt, die Hälfte dieſer Strafe, halb an das Staatsärar, und zur andern Hälfte an den Anzeiger, wegen bewieſener Aufmerkſamkeit, welche dadurch zugleich für die Zukunft gewonnen bleibt, zu entrichten, außerdem aber auch die neuen Heb- und Setzungs-Koſten, an die Steinſetzer zu zahlen.

Würde eine Anzeige, wie ſie hier genannt iſt, unterbleiben, und man würde den Thäter, und die vorgefallene Verletzung, erſt ſpäter erfahren, mithin der Grenzſtein noch verletzt, oder gar nicht mehr vorhanden ſeyn, alsdann wird natürlich dieſe

Handlung, wann ſie auch erweislich **ohne** Vorſatz geſchehen iſt, dennoch dergeſtalt zu betrachten ſeyn, als wann die That deswegen ſey vorſätzlich unternommen worden, weil ſie anzuzeigen abſichtlich verſchwiegen geblieben iſt, und man demnach zu ſchlieſſen Urſache hat, es ſey der Vorſatz geweſen, die Grenzen in Unordnung zu bringen, verdächtig zu machen, zu überſchreiten, und angrenzende Grundeigenthümer in Schaden zu ſetzen. Dieſes frevelhafte Vergehen, wird hierauf, ſobald Anzeige mit Beweiſen geſchehen iſt, von der zuſtändigen Obrigkeit, nach den vorhandenen Strafgeſetzen des Landes, beſtraft werden. Würde jedoch der Thäter einer dergleichen Handlung **unbekannt** bleiben, ſo haben ſich die Steinſetzer von den Nachbarn, welche an den fehlenden oder verletzten Grenzſtein mit ihrem Grundeigenthum angrenzen, nach erfolgter neuen Setzung des Grenzſteins, die Gebühren dafür entrichten zu laſſen.

§. 11.

Mit Erde oder Steinen überdeckte Grenzſteine, ſind von den Grenzſteinſetzern zu öffnen, und ihr Daſeyn, zu erhalten.

Die Linien, Grenzzüge, auch Grenzwege, Straßen oder Gaſſen genannt, welche zwiſchen liegendem Eigenthum hinziehen, inſonderheit die **ſchräg**, im Bogen und **nicht** in gerader Richtung vorhan-

den ſind, namentlich auch die ſogenannten Schleifwege zu Waſſerleitungen, oder da, wo unterwärts Röhren mit laufendem Waſſer durchziehen, wodurch nicht ſelten auch wegen Dienſtbarkeiten (Servituten) Streitigkeiten die Nachtheil verurſachen, entſtehen, werden der Aufmerkſamkeit der Steinſetzer aufs *ernſtlichſte* untergeordnet, und dieſen Steinſetzern, um Irrungen abzuhalten, zur beſondern Pflicht gemacht, hierauf jährlich im Frühling und Herbſt, dann bei *jeder* Gelegenheit, *wachſam zu bleiben*, durch Anweiſungen an die Grundeigenthümer dieſe Wege und Raine jährlich etlichemal vom Graſe, Quecken, Gewächſen und von Unreinlichkeiten ꝛc. ꝛc. zu befreien und dieſelben dermaßen öffnen zu laſſen. Verſtehen ſich die Grundeigenthümer *nicht* dazu auf Erinnerungen, ſo haben die Steinſetzer deshalb das Geeignete in ihr Aufzeichnungsbuch einzuſchreiben, und zugleich ihrer Obrigkeit unverzüglich Anzeige darüber zu erſtatten.

§. 12.

Das gleiche Stimmenverhältniß, im Falle *ſechs* Steinſetzer ſich in *zwei* Meinungen theilen, und *wie* dieſe Gleichheit zu *heben iſt*, nebſt etlichen weitern Beſtimmungen.

Erneignet es ſich, daß ein Steinſetzer, verſtorben, abweſend oder krank iſt, ꝛc. und mithin nur ſechs Steinſetzer noch in Thätigkeit, aber zugleich

bei Vorkommenheiten in ihrer Ueberzeugung ſo getheilt wären, daß drei von ihnen, die eine Meinung behaupteten, während die drei übrigen bei einer andern Meinung beharrten, die Beurtheilung des Streitpunktes jedoch lediglich von kundigen Steinſetzern geſchehen könnte, alsdann ſoll der Oberſteinſetzer (Senior) oder deſſen Stellvertreter, ohne Verzug bei der Obrigkeit Anzeige darüber vorbringen, und die Obrigkeit wird hierauf nach ihrem Ermeſſen von einem, oder zwei benachbarten Orten einen, oder zwei Steinſetzer der Genoſſenſchaft, (dem Vereine) der Steinſetzer im Orte der Setzung eines Grenzſteins ꝛc. zutheilen, nachdem der, oder die fremden Steinſetzer zuvor darüber: daß ſie diejenigen ſich anders als die ihrigen verhaltenden Steinſetzer = Geheimniße, oder wann ſie auch eben ſo wie die ihnen ſchon bekannten wären, welche ſie bei dem ſtreitigen Geſchäfte erfahren werden, zu nichts Unerlaubtem anwenden, ſo wie durchaus bei Jedermann verſchwiegen halten, übrigens aber, hinſichtlich ihres abverlangten Gutachtens, ganz allein ihre innigſte Ueberzeugung ausreden wollen, gerichtlich werden beeidigt ſeyn.

Die Koſten, welche dadurch veranlaßt werden, an den einer [illegible] oder zwei fremde Steinſetzer zu geben fallen [illegible] völlig gleichen Antheilen, auf die im Meinungsſtreite befindlichen, und vorhandenen ſechs Steinſetzer des betreffenden Ortes denen

es deswegen auch unbenommen bleibt ſolche aus ihren Gebühren zu zahlen, oder die fremden Steinſetzer auf andere Weiſe zu befriedigen. Das Nämliche iſt zu beobachten, wann von einer Steinſetzer-Genoſſenſchaft, wegen Verhinderungen ꝛc. nur vier Mitglieder in Thätigkeit ſeyn könnten, oder wann der Verein (Genoſſenſchaft) der Steinſetzer aus acht Perſonen zuſammengeſetzt, und dieſe wegen Meinung ſich zu vier und vier in zwei gleiche Hälften theilten, oder es wären von den acht Mitgliedern nur ſechs oder viere in Thätigkeit, zugleich aber in zwei, in der Perſonen-Anzahl gleiche Abſtimmungen getheilt. Bei dieſen Verhältnißen, und wann, wie erwähnt wurde, die eine Hälfte der Steinſetzer der einen, die andere Hälfte, der andern Meinung, zugethan verbleibt, mithin obiger Fall von den ſechs Steinſetzern, bei einer andern dergleichen kleinern, oder größern Anzahl ſich ergeben würde; iſt ſich auch völlig nach dem Maasſtabe von ſechs Steinſetzern zu verhalten. Hieraus geht nun von ſelbſt hervor, daß gewöhnlich und in Fällen, welche entweder nicht an die Obrigkeit gebracht, oder von dieſer zu keiner weitern Erörterung ausgeſetzt werden, jedesmal durch die Mehrheit der Steinſetzer-Genoſſenſchaft (Vereins) der Ausſchlag und Beſchluß erfolgt, weshalb dann ſehr natürlich diejenigen Steinſetzer, welche im Geben der Stimme, oder durch Aeuſſerung ihrer

Meinung, die kleinere, mithin geringere Anzahl bilden, als überſtimmt anzuſehen ſind, und demnach ohne Widerrede und Streit, bei Vermeidung eines Verweiſes, oder einer Strafe, ſich indem aus ihrer Mehrzahl gefaßten Beſchluß gelaſſen zu fügen, und die vermöge deſſelben feſtgeſetzten Verrichtungen alsbald, ſo wie es die Umſtände allein, oder gemeinſchaftlich mit andern Steinſetzern erfordern, pflichtmäßig zu beſorgen haben.

§. 13.

Das Geſuch wegen Zwiſchenſteinen zwiſchen Hauptſteinen, und wie ſich dabei zu verhalten iſt.

Wann Jemand ſein liegendes Eigenthum, z. B. Felder, Aecker, Wieſen, Waldungen ꝛc., mit mehreren Grenzſteinen zwiſchen Hauptſteinen, welche entfernt, und in ungleicher Linie, von einander ſtehen, will verwahren laſſen, ſo iſt ſolches vorzunehmen, den Steinſetzern nicht unterſagt, allein dieſelben haben darauf zu ſehen, und den Einwohnern ihres Wohnorts es bekannt werden zu laſſen, daß ſie ihr Verlangen zu rechter Zeit, nämlich mehrere Tage vorher, ehe als der Ausgang dazu erfolgen kann, oder wird, dem Oberſteinſetzer (Senior) oder ſeinem Stellvertreter melden, und dieſer wird hierauf dafür in Verbindung der übrigen Steinſetzer, dafür ſorgen, daß bei der Setzung der Grenz-

ſteine, ſämmtliche Nachbarn und Angrenzer, zugegen ſind, und mit ihren Aeuſſerungen angehört werden. Wann nun dafür Veranſtaltung getroffen iſt; ſo iſt von dem Vereine oder der Genoſſenſchaft der Steinſetzer, zuvor auch die Obrigkeit, welche die Grund=, Saal= und Lager=Bücher ꝛc., Vermeßungs=Charten und Regiſter ꝛc. unter ſich hat, über das Vorhaben in vollſtändige Kenntniß pflichtmäßig zu ſetzen, weil dadurch allen künftigen Irrungen in den Grundbeſchreibungen vorgebeugt, für die vorhandenen und künftigen Hypothekar=Gläubiger, das Grundeigenthum in ſeinen Grenzen geſichert, und den Erben die zuverläßige Gewährleiſtung zugewendet wird, deshalb, und wegen mit Grenzſteinen umgebenen Grenzen und Dienſtbarkeiten, nicht ſo leicht Streitigkeiten und Prozeße zu gewärtigen.

§. 14.

Verhaltungsregeln darüber, wann bei neugeſetzten Grenzſteinen ſpäter ältere Grenzſteine entdeckt werden.

Würde es ſich ereignen, daß Grenzſteine verlohren gegangen, und auf ihre Plätze ohne obrigkeitliches Vorwiſſen neue geſetzt worden wären, ſo ſoll, wann ſolches auch mit Zufriedenheit der angrenzenden Nachbarn geſchehen iſt, dennoch darüber

alsbald bei der Obrigkeit, gleich nach dem Auffinden, die Anzeige erſtattet werden, um wegen möglichen Anſprüchen auf Rechte und Beſitzſtand, in einem zu führenden Protokoll, und ſonſt an den geeigneten Orten, in Vormerkungen, wohlfürſichtig bemerken zu können, ob dieſe neuen Steine, wann auch ſpäter die ältern wieder würden gefunden werden, ihre volle Gültigkeit behalten, und die noch zu entdeckenden älteren Grenzſteine, nach ihrem Auffinden, als ungültig erklärt, und hinweggeſchafft werden ſollen, oder ob die nun wieder gefundenen alten Grenzſteine in ihrem vorigen Stand verbleiben, und die neuen für nicht geltend beurtheilt, und aus ihrem Standpuncte gebracht werden ſollen. Wann jedoch dieſes Vorwiſſen und die Anzeige bei der Obrigkeit iſt unterlaſſen worden, und es ergiebt ſich, daß nach den ſo eben erſt geſetzten neuen Grenzſteinen, die alten verlohrnen wieder entdeckt würden, was ſchon geſchehen iſt, ſo iſt es rathſamer, daß in perſönlicher Gegenwart ſämmtlicher angrenzenden Nachbarn, und mit ihrer Einwilligung, die neugeſetzten Grenzſteine alsbald wieder hinweggeſchaft, und die ältern, welche bereits verſunken, oder ſehr verſteckt z. B. in Hecken und Sümpfen ꝛc. geweſen ſind, wieder zu ihrer Gültigkeit gebracht und eröffnet, ſo wie kennbar und in die Augen kommend gemacht werden.

Alle dieſe und dergleichen Vorfälle haben die

Steinſetzer ſehr ausführlich und klar bezeichnend, in ihr Aufzeichnungs- oder Tag-Buch einzutragen, und auſſerdem von allem und jedem, was ſich hierüber zuträgt, ohne Verzug ihrer Obrigkeit, wo möglich ſchriftlich, oder zu Protokoll, vollſtändige Anzeige zu erſtatten.

§. 15.

Die Entfernung, in welcher Grenzſteine auf den Seiten frei zu laſſen ſind.

Damit die Grenzſteine nicht verdorben, oder durch Fahren und Ackern, nicht durch gezogene Waſſergräben ꝛc. beſonders an Fahrwegen von der Erde frei- oder locker- oder gar herausgeriſſen werden, ſo haben die Steinſetzer mit aller Sorgfalt darauf zu ſehen, mithin jedes erlaubte Mittel pflichtmäßig anzuwenden, damit ein jeder angrenzender Nachbar den Grenzſteinen einen guten Raum laſſe, ſich auch zuvor, und bevor er an angrenzenden, oder nächſten Grenzſteinen zu pflügen, zuegen und ſonſt eine Beſchäftigung anfängt, nach denen Grenzſteinen wohl umſehe, dieſelben fleißig ſuche, und im Fall er keinen finden ſollte, gleichwohl aber die Meinung hätte, daß ein Grenzſtein auf dem Platz geweſen ſey, bei ſeiner Zurückkunſt nach Hauſe, ſolches einem, oder zwei Steinſetzern und dem Oberſteinſetzer, anzuzeigen, damit dieſe ſich darnach umſehen, und

wann der Grenzſtein wirklich unwiſſentlich entkommen iſt, mit Beiziehung eines oder mehrerer angrenzenden Nachbarn, inſonderheit wann einer davon Grenzſteinſetzer wäre, einen andern neuen Stein, auf dieſen Platz ſetzen können. Darüber haben die Steinſetzer ihres Wohnortes die dortigen Einwohner bei jeder Gelegenheit zu belehren.

Auch müſſen die Grenzſteinſetzer vorzüglich darüber ihre Aufſicht mit erſtrecken, daß bei bereits vorhandenen Grenzſteinen, und an dem Platz, wohin noch dergleichen zu ſetzen ſind, die angrenzenden Nachbarn wenigſtens einen halben Schuh, und vornen und rückwärts, jeder eher mehr, als einen ganzen Schuh, nicht gepflügt, überackert und bearbeitet, mithin frei liegen laſſen, damit der Stein mit Waſen (d. i. Gras) umwachſe, und dergeſtalt deſto ſicherer und feſter ſtehen bleiben könne. Die Aufſicht der Steinſetzer hat ſich dabei auf diejenigen auszudehnen, welche dagegen handeln, oder einen darüber begangenen Fehler, oder gar Frevel, auf ihre Arbeitsleute oder Geſinde hinzuwälzen ſich erdreiſten. Verletzungen und Ungebühren dieſer Art ſind der Obrigkeit ungeſäumt anzuzeigen.

Wann ſich der Fall ereignet, daß angrenzende Nachbarn einen halben Schuh Land in der Breite an den Grenzſteinen zwar liegen laſſen, in einiger Entfernung davon aber, durch Graben, Pflügen und

Fahren ꝛc. einen Bogen verurſachen, und ſich das Eigenthum des angrénzenden Nachbarn zueignen wollten; ſo ſollen in dieſem Falle die Steinſetzer, ſobald ſie darüber Kenntniß erlangt haben, eine Schnur, Seil oder Strang mitbringen, und dieſes Seil in einer graden Linie von einem Grenzſtein zum andern ziehen, nachdem ſie zuvor die Grenzbeſchreibung werden eingeſehen haben, um aus dieſen Vorbereitungen ꝛc. den= oder diejenigen, welche das Verſehen, den Irrthum oder den Frevel begiengen, zu überweiſen, wie weit der eine, oder andere unrecht handelte oder irrte, damit durch alsbaldige Abänderung Alles wieder in die Ordnung gebracht werde. Im Fall es vorſätzlich geſchehen wäre, oder beharrt der Thäter darauf, daß er Recht habe, iſt dieſes Verhältniß der Obrigkeit unverzüglich anzuzeigen, damit der rechtmäßige Beſitzſtand im Eigenthum, gegen fernere Verletzungen, oder gegen mögliche Prozeße aufrecht erhalten und geſichert werden könne. In das Aufzeichnungsbuch haben die Grenzſteinſetzer den Vorfall und den Erfolg kurz, dennoch ausführlich und mit Deutlichkeit einzutragen.

§. 16.

Anlegung und Unterhaltung von Zäunen und Hecken, ſo wie Aufſicht der Steinſetzer darüber.

Wann eine Lage oder Stück Feld (Acker), dann Wieſe ꝛc. Gartenrecht genießt, und die angrenzenden Nachbarn wollen, daß dieſes Grundſtück, ohne daß es vorher mit Grenzſteinen beſetzt wäre, eine Hecke, Zaun, Häger, Palliſaden oder eine Mauer darum anbringen, ſo haben die Steinſetzer aufmerkſam zu ſeyn, damit Solches innerhalb den Grenzen geſchieht. Sind aber Grenzſteine vorhanden, ſo müſſen die Steinſetzer darauf ſehen, daß der Zaun oder die Hecke, welche angelegt wird, dergeſtalt zu ſtehen komme, daß ſie immer einen halben Schuh von den Grenzſteinen, entfernt bleiben, und wobei es geſchehen kann, daß ein Grenzſtein, nach dem andern auf des einen oder des andern Nachbarn Seite, abwechſelnd zu ſtehen komme. Hätte aber nur einer von den angrenzenden Nachbarn, ein Stück Landes, welches Gartenrecht genießt und derſelbe wollte Solches mit einem Zaun, oder einer Hecke umfaſſen laſſen, alsdann müſſen die Steinſetzer, wann ſie aufgefordert werden, dahin ihre Beurtheilung abgeben, daß derjenige, welcher die Hecke, oder den Zaun anlegen will, damit einen halben Schuh von den Grenzſteinen auf ſeinem eigenen Grund

zu verbleiben habe, und daß, was ſich von ſelbſt verſteht, der andere angrenzende Nachbar, welcher hier kein Gartenrecht hat, auch nichts zur Anlegung und zum Unterhalte des neuen Zauns, oder Hecke ꝛc. beizutragen verbunden ſey. Das Nämliche, was nach vorſtehenden Regeln durch die Steinſetzer bei neuen Hecken und Zäunen ꝛc. zu beobachten iſt, haben dieſelben auch bei Mauern, welche ſtatt Hecken und Zäunen, angelegt und hergeſtellt werden, zu befolgen, mithin bei der Erbauung von dergleichen Mauern, gewiſſenhaft dafür zu ſorgen, daß vorhandene Grenzen und Grenzſteine weder Schaden dabei leiden, mithin nicht überbaut werden, und dermaſſen immer ſichtbar bleiben. Da ſich jedoch nicht ſelten Fälle erreignen, daß ſchon ſtehende ältere Hecken und Zäune, von habſüchtigen angrenzenden Nachbarn, durch Weghauen oder durch Ausgraben der jungen nachwachſenden Reiſer, oder alten Heckenſtöcke ꝛc., auf fremdes anſtoßendes Eigenthum verſetzt werden; ſo ſollen dergleichen nur zu Streitigkeiten Veranlaſſung gebende Neuerungen, dadurch am genügendſten abgeſtellt werden, daß die Steinſetzer bei ſolchen Hecken und Zäunen, ſobald ſie es in Erfahrung bringen und ſehen, Grenzſteine für die Bezeichung in Gegenwart ſämmtlicher Nachbarn ſo einſetzen, daß auf jeder Seite der Hecke oder des Zauns, ein Schuh, mithin die ganze Hecke zwei Schuh breit angenommen, und gelaſſen

werden. Finden die Steinſetzer bei ſolchen Vorfällen etwas in böſer Abſicht ausgeübt; ſo ſollen ſie daſſelbe ihrer Obrigkeit unverzüglich anzeigen, indem ſie ſtets dafür zu wirken haben, daß der Beſitzſtand des rechtmäßigen Eigenthümers aufrecht erhalten und befeſtiget bleibe.

§. 17.

Einreden, Belehrungen, Beleidigungen überhaupt, welche an Steinſetzern ausgeübt werden, dann ihr Betragen dagegen.

Die Steinſetzer, wann ſie ihren Beruf gewiſſenhaft zu erfüllen nicht verfehlen, haben allerdings den geeigneten Anſpruch auf Glaubwürdigkeit im Lande, weshalb auch inſolange die rechtliche Vermuthung für ſie ſtreitet, bis dieſelben durch hinreichende Beweiße über Frevel oder Verbrechen, ſie mögen beſtehen, worinnen ſie wollen, bei Gericht vollkommen ſind überwieſen worden. In letzterem Falle hören dieſſelben, ſobald der Ausſpruch des zuſtändigen Richters gegen ſie mit Entſetzung ihres Poſtens erfolgt iſt, unmittelbar auf, fernerhin Steinſetzer zu ſeyn. Hieraus ergiebt ſich aber auch von ſelbſt, wie beleidigend es ſey, wann Steinſetzer von Perſonen, Letztere mögen Grundeigenthümer ſeyn oder nicht, und inſonderheit, welchen kein Recht deshalb zuſteht, mit heftigen Einreden, Belehrungen und

Widerſprüchen, welche den guten Namen angreifen in ihrer Geſchäftsführung geſtört, oder ganz darinnen gehindert werden. Darüber ſich ſogleich bei der zuſtändigen Gerichtsbehörde zu beklagen, und Genugthuung zu fordern, wird ihnen demnach, bei Vermeidung nachtheiliger Folgen, zur Pflicht gemacht.

§. 18.

Gebühren für die Grenzſteinſetzer.

Da das Herkommen an den mehreſten Orten den Steinſetzern ihre Gebühren für eine Beaugenſcheinigung, dann für das Heben und Setzen eines Grenzſteins, ſo wie für jede Geſchäftsbeſorgung in ihrem Berufe, beſtimmt hat, ſo iſt es billig, daß es dabei verbleibt. Allein da, wo Solches nicht der Fall, mithin Ungewißheit bei der Einforderung vorhanden iſt, haben ſich die Steinſetzer hierüber nach einem derjenigen zunächſt liegenden Orte zu richten, ein Regulativ daher deshalb ſich zu verſchaffen, und ihrer Obrigkeit zur Approbation vorzulegen, wo ein feſtes Herkommen beſteht. Von ſelbſt ergiebt ſich, daß lediglich diejenigen Steinſetzer, welche ſelbſt ihre Geſchäfte beſorgen, die Gebühr dafür beziehen, und unter ſich nach gleichem Verhältniſſe die eingehenden Gebühren vertheilen. Damit nun auch eines Theils keine unnöthige Klagen, wegen Rück- oder Ausſtänden der erwähnten Gebühren,

von den Steinſetzern geführt werden können, und andern Theils es denen Grundeigenthümern, beſonders den Armen nicht zu ſchwer falle, bei den Bemittelten und Reichen aber, die Erinnerung nicht mit Schwierigkeiten verbunden ſey, ſo ſollen die Steinſetzer ſothane Gebühren bei jeder ihrer Geſchäftsbeſorgungen ſogleich einfordern, und wann keine Zahlung erfolgt, ungeſäumt bei der Obrigkeit des Schuldners die Anzeige davon machen. In keinem Falle aber, ſollen die Steinſetzer ihre Gebühren über den Abfluß eines Jahrs ausſtehen laſſen, indem ſie ſich alsdann ſelbſt zuzuſchreiben haben wann ſie, zumal durch Einreden der Beklagten bei Gericht die Hülfe nicht ſobald finden. Selbſthülfe bleibt ihnen unterſagt, fleißiges Aufzeichnen ihrer Ausſtände aber, wird ihnen zur Pflicht gemacht.

§ 19.

Verhalten der Steinſetzer bei ihrer aus Argliſt geſchehenen Zuſammenberufung.

Würden die Steinſetzer ſich bei Beſichtigung der Grenzen oder deren Steinen, hinreichend überzeugen, daß ſie der eine, oder andere Grundeigenthümer, um Nachtheil für einen, oder verſchiedene angrenzende Nachbarn zu bewirken, mithin um Gefährde zu veranlaſſen, oder um Argliſt zu bezwecken, zuſammen berufen hätte; ſo ſollen ſie davon aufs

baldigſte bei der vorgeſetzten Obrigkeit die Anzeige hierüber machen, damit nicht nur der gleichen boshaft denkende Menſchen von der Obrigkeit mit der verdienten Strafe belegt werden können, ſondern damit auch erwähnte Steinſetzer dermaſſen Genugthuung für die ihnen zugemuthete Pflichtwidrigkeit, und die Gebühren für ihre Bemühung erhalten. Uebrigens haben die Steinſetzer auf alſo befundene Menſchen, wegen Gefahren an Grenzſteinen im Stillen eine vorſichtige Wachſamkeit zu führen.

§. 20.

Allgemeine Regeln für die Grenzſteinſetzer wegen Grenzſteinen aller Gattungen.

Wann im Fluhre, Bann, Markung, Burgfrieden, Weichbild, Haupt= und Zwiſchen=Grenzſteine für Hoheits= und andere Rechte des Landes und der Gegend, außer den Steinen für die Privat=Grenzen, vorhanden ſind, und von ſämmtlichen dergleichen Grenzſteinen einer oder andere überfahren, umgeriſſen, verletzt oder beſchädigt durch die Steinſetzer bemerkt würde; ſo iſt Solches ſogleich der vorgeſetzten Obrigkeit anzuzeigen, unterdeſſen aber Sorge zu haben, damit der Nachtheil nicht noch größer entſtehe. Alle Vorſchriften demnach, welche in dieſer Inſtruction wegen Rechtſchaffenheit, Fleiß, Vorſicht, Wachſamkeit :c. für andere Grenzſteine ent=

halten ſind, müſſen ganz vorzüglich bei Landes- und Orts-, dann Gerechtigkeits- Grenzſteinen mit der größten Aufmerkſamkeit und Treue angewandt werden, indem ihnen Solches nicht oft und ernſtlich genug einzuſchärfen möglich iſt. So wie nun die Steinſetzer bei dieſer Klaſſe der Grenzſteine, noch inſonderheit auf Wappen, Zeichen, Zahlen und Buchſtaben, welche darauf ſich befinden, oft und fleißig nachſehen ſollen, damit daran keine Beſchädigung von Folgen geſchehen könne, ſo haben ſie auch jeden Zweifel darüber bei ihrer Obrigkeit ſobald wie möglich, anzuzeigen. Sie haben hiernächſt auch mit allem Ernſte darauf zu ſehen, daß ſämmtliche Grenzſteine ohne Ausnahme, von ſolcher Härte und Dauer ſind, als man ſie in ihrem Lande um billige Preiße von den Steinhauern gut und zweckmäßig zugehauen und bezeichnet, nur bekommen kann. Ein entſprechender Vorrath derſelben für Nothfälle und für das Bedürfniß von Jahr zu Jahr, iſt nach Erfahrungen zu beſtimmen, und von Zeit zu Zeit nachzuſchaffen, ſo wie an geſicherten und verſchloſſenen Plätzen, unter guter Aufſicht zu verwahren. Ueberhaupt bleibt es ſtets eine weſentliche Pflicht des Vereines, oder Genoſſenſchaft der Grenzſteinſetzer der vorgeſetzten Obrigkeit über dergleichen Verhältniſſe und Maasregeln reiflich überlegte Vorſchläge auf geziemende Art zu thun. Einer wie der andere Steinſetzer, einzeln oder zuſammen, ſind be-

ſugt und verbunden, dasjenige, was ihnen wegen der=
gleichen Angelegenheiten ihre beſte Ueberzeugung ſagt,
ohne Rückhalt ihrer Obrigkeit vorzutragen, wonach ſie
nicht zweifeln werden, daß auch die Obrigkeit, wann
die Vorſchläge vernünftig und zweckmäßig ſind, den=
ſelben Gehör geben, und ſie mit Aufträgen verſehen
wird, welche verſtändlich ſind, und woraus Benü=
tzung ſich erwarten läßt.

Die Wichtigkeit und der Nutzen der Lan=
des= und Orts=Grenzen, der Grenzen von Gerech=
tigkeiten, des Eigenthums und der Dienſtbarkeiten
u. ſ. w. iſt auch der wohl Jedermann einleuchtende
Grund, warum eine Nachläſſigkeit, ein Verſehen oder
ein Verbrechen, welches gegen alles Vermuthen
Steinſetzer deshalb begehen, mit aller Strenge
nach den Landesgeſetzen beſtraft wird.

§. 21.

**Pflichten der Steinſetzer zur Aufſicht über diejeni=
gen, welche das Steinſetzen zu verlangen un=
terlaſſen.**

Würden die Steinſetzer bemerken, daß das
Steinſetzen an mehreren Plätzen erforderlich iſt,
gleichwohl aber die Grundeigenthümer ſolches nicht
verlangen, oder wann dieſe Eigenthümer ihre Ae=
cker, Felder und Wieſen ꝛc. wollten unverſteint lie=
gen laſſen, ſo ſollen ſie dergleichen Perſonen in

vernünftigen und ernſtlichen Vorſtellungen dazu zu bewegen ſuchen, und wann darauf kein Gehör, oder Widerſetzlichkeit erfolgt, der vorgeſetzten Obrigkeit die Wahrheit des Vorfalls unaufhaltſam anzeigen. Beſonders aufmerkſam ſollen die Steinſetzer auf ödes Feld, Haiden, Ellern, Waſen, Mooren, Möſer (Moos), Allmanden, Triften und Waidplätze ꝛc. oder auf dasjenige Grundeigenthum ſeyn, welches zwar noch nicht urbar oder kultivirt iſt, allein, das doch, um es urbar zu machen, und anzubauen, (Neubruch) bearbeitet wird. Schon die Ausdehnung der Flächen von dergleichen öden Gründen, muß in ihren Grenzen, den Steinſetzern bekannt ſeyn. Weil hiebei, inſonderheit bei Neubruch, und wann Wieſen neu gebildet, Sümpfe und Teiche ausgetrocknet, Torflager hergerichtet ꝛc. Waldungen ausgereutet und urbar gemacht werden, hinſichtlich zuverläßiger Begrenzungen vieles zu beobachten iſt, was mit der Zeit von den größten Folgen ſeyn und werden kann; ſo ſollen die Steinſetzer, wann ihnen auch die Grundeigenthümer keine Nachricht hierüber geben, dennoch nicht unterlaſſen, dasjenige Stück Landes, welches in nutzbaren und baulichen Stand geſetzt wird, oder künftig, vielleicht? bald kommen ſoll, von allen Seiten pflichtmäßig zu befeſtigen, hierauf aber, deshalb ihrer Obrigkeit die zuverläßigſte Ueberſicht und Kenntniß mit aller Treue verſchaffen. Anweiſungen, welche nachher von der Obrigkeit den

Steinſetzern ertheilt werden, haben Letztere gewiſſenhaft und ehemöglichſt in Vollzug zu ſetzen.

§. 22.

Raum, oder Wahlſtatt darauf Grenzſteine geſetzt werden.

Es ſollen die Steinſetzer bei dem Geſchäfte des Steinſetzens, nicht eher von dem Orte, wohin die Grenzſteine geſetzt werden (die Wahlſtatt) hinweggehen, bis der Grenzſtein die Unterlagen (Geheimniſſe) ſo tief als möglich, und ſo gut mit Erde bedeckt, als es geſchehen kann, wird erhalten haben. Weil Zahlen und Buchſtaben ꝛc. an allen Orten, wo ſie ſich auf Grenzſteinen eingehauen befinden, ſehr nützlich ſind, ſo iſt es von den Steinſetzern nicht zu unterlaſſen, einen eben ſo mit Buchſtaben oder Zahlen, oder (beides zugleich) beſetzten Grenzſtein, an den Ort einzuſetzen, an welchem zuvor ein ſolcher ſeinen Standpunkt hatte. An ſolchen Plätzen aber, wo die vorher geſtandenen Steine, weder mit Zahlen, noch Buchſtaben, noch Wappen ꝛc. verſehen waren, ſollen ohne beſondern landesherrlichen Befehl, und mithin nicht ohne Wiſſen und Willen der vorgeſetzten Obrigkeit, bei Vermeidung einer angemeſſenen dem Geſetz entſprechenden Beſtrafung, keinen mit Zahlen und Buchſtaben bezeichneten Stein einſetzen. Iſt der alte Grenzſtein nicht mehr vorhanden, ſo muß,

wann die Obrigkeit nicht etwas anderes anordnet, bei der neuen Verſteinung ein Grenzſtein geſetzt werden, der wie ſich die Steinſetzer erinnern, dem alten an Größe, Geſtalt ſo wie der Art und innerer Beſchaffenheit völlig gleich iſt.

§. 23.

Unterſuchung der Grenzſteine in Höfen und Gärten.

Die Steinſetzer haben nicht weniger fleißige und gute Aufſicht über die Grenzſteine in, und an ſämmtlichen Höfen, Gärten und überhaupt an allen Plätzen inſonderheit über diejenigen, welche die Dienſtbarkeiten betreffen, in ihren Wohnorten zu führen, auch ſollen ſie noch überdies von drei zu drei Jahren, bei einem ordentlichen Grenzbeſuch, um jeden ſolchen Stein, Nachſuchung halten und wann ſich an ihm, oder an den Grenzen ein Mangel oder ein Vergehen zeigt, alles dasjenige ſorgfältig beobachten, was ihnen in dieſer Inſtruction wegen Grenzſteinen auf Feldern, Aeckern und Wieſen ausführlich zur Befolgung vorgeſchrieben iſt, und was zugleich möglich iſt, in den Wohnorten ſelbſt an Grenzſteinen anwenden.

§. 24.

Schluß der Inſtruction.

Damit jeder Steinſetzer die Pflichten ſeines Berufs ſo getreulich und rechtſchaffen erfüllen könne, wie er es ſoll, und wie er es dereinſtens bei Gott dem Allwiſſenden, verantworten kann, mithin allenthalben, und nach allen Kräften ſeinem körperlich beſchwornen Eide vollſtändige Genüge leiſte; ſo erhält er nach ſeiner Beeidigung als Steinſetzer von der ihm vorgeſetzten Obrigkeit, gegen Entrichtung des Preiſes, ein Exemplar gegenwärtiger Inſtruction, mit der Weiſung zugeſtellt, daß er ſich nach allen darinnen enthaltenen Vorſchriften und Regeln, gewiſſenhaft zu betragen habe. Ueber die geſchehene Beeidigung wird ein amtliches Protocoll bei der Obrigkeit verfaßt, das den geleiſteteten Eid wörtlich, wie er hier nachſteht, enthält, und welches Protocoll der neu aufgeſchworne Steinſetzer eigenhändig mit ſeinem Vor= und Zunamen unterſchreibt, auch auf Verlangen und gegen die Gebühr Abſchrift von ſothanem Protocoll erhält.

Eid für Grenzſteinſetzer.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen, dahin einen körperlichen und wahren Eid, daß ich diejenige Inſtruction für Landesſchieder oder Steinſetzer, welche mir meine vorgeſetzte Obrigkeit einhändigen wird, fleißig und mit Nachdenken oft durchleſen, ſo wie alle darinnen enthaltenen Vorſchriften und Regeln, gewiſſenhaft befolgen will. Ich verſpreche auch, in meinem Berufe keine Geſchenke zu empfangen, noch für Freundſchaft, oder aus Feindſchaft als Steinſetzer für Jemand etwas zu thun, was der Inſtruction für Steinſetzer, und meinen Pflichten hierüber zuwider iſt. Ich gelobe ferner und feierlich, die Geheimniße der Steinſetzer, welche mir offenbaret werden, an keine andere Perſonen weiter zu offenbaren, als nur an diejenigen, welche meine Kammeraden ſind, oder welche mir in auſſerordentlichen Fällen meine Obrigkeit als Gehülfen beiordnen wird, ſo wie ich überhaupt mich als Steinſetzer jederzeit ſo betragen will, wie ich es dereinſtens vor dem allmächtigen Gott zu verantworten mir getraue. So wahr mir Gott helfe, und ſein heiliges Evangelium!

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

In derſelben Verlagsbuchhandlung ſind nachſtehende Schriften erſchienen, die um die beigeſetzten Preiſe durch alle guten Buchhandlungen bezogen werden können.

Fabri, Dr. E., Grundzüge der Civilbaukunſt, mit 2 Kupfern, gr. 8. 1 Rth 16 gr 2 fl 30 kr

Friedel, Joſ., Lehrbuch der natürlichen u. künſtlichen Holzzucht. Herausgegeben von P. E. Freihrn. Welſer v. Neunhof, gr. 8. 16 gr 1 fl

Gaab, Joh. Andr., practiſche Pferdarzneikunſt, oder der durch lange Erfahrung ſicher kurirende Pferdarzt, mit der Anweiſung zum Wallachen, Engliſiren und Verhaltungsregeln bei der Pferdezucht verſehen, 3te verbeſſ. und verm. Auflage von J. A. F. R—tz; mit 2 Kupfert. gr. 8. 1 Rth 1 fl 30 kr

Hagen, Fr. Wilh., kurze Anweiſung zur Obſtbaumpflege, als Leitfaden für Schullehrer auf dem Lande. Voran einige Gedanken und Vorſchläge über die Beförderung des Obſtbaues durch die Landſchulen in dem Fürſtenthum Baireuth, 8. 6 gr 24 kr

Heumann, J., Anleitung zu einer richtigen Kenntniß der Bienen und derſelben nützlichern Behandlung, 1ſte Abtheilung, 8. 6 gr 24 kr

Pöhlmann, Joh. Paul, Praktiſche Anweiſung, Kindern die erſten Anfangsgründe der Rechenkunſt auf eine anſchauliche, den Verſtand in Thätigkeit ſetzende und leichte Weiſe beizubringen, 2 Bändchen, zweite verm. Ausg. 8. (6s 1 Rth 1 fl 30 kr 7s 1 Rth 4 gr 1 fl 45 kr) 2 Rth 4 gr 3 fl 15 kr

— — kurzer Unterricht in dem im bürgerl. Leben, auſſer der Regel detri, am häufigſten vorkommenden zuſammengeſetzten Rechnungsarten, nebſt populären Auflöſungen vieler algebraiſchen Aufgaben, für Stadt- und Landſchullehrer. Auch unter dem Titel: J. P. Pöhlmann's Anhang zu ſeinem Rechenbuche, 8. 16 gr 1 fl

— — leichtfaßl. Unterricht im Rechnen mit Decimalbrüchen. Ein zweiter Anhang zu meinem Rechenbuche, 8. 10 gr. 40 kr

— — die ächte Wahrſagerkunſt, nebſt einer kurzen Lebensgeſchichte des merkwürdigen Wahrſagers Barth. Leberechts. Zum Nutzen und Frommen derjenigen, die in wichtigen Angelegenheiten ihres Lebens guten Rath haben möchten, von J. P. Philalethes, eine Volksſchrift, 8. 8 gr. 30 kr

Pöhlmann, Joh. Paul, der warnende und belehrende Volksfreund. Ein Exempelbuch für Geiſtliche und Schullehrer und ein Leſebuch für Jedermann, welches Alters, Geſchlechtes, Standes und Glaubensbekenntnißes er ſey, 1r u. 2r Thl. 8. jeder 16 gr 1 fl

Scheitberger, T. Gabr., Anweiſung zur Verhütung der Feuersgefahr und wirkſamſten Löſchmittel gegen Feuersbrünſte, 2te Auflage, 8. 4 gr 15 kr

Schirmer, Fr. Aug., practiſche Anweiſung Syrup, Zucker und Eſſig aus Runkelrüben zu verfertigen, für Hauswirthe, die ſich dieſen Bedarf ſelbſt verſchaffen wollen, 8. 2 gr 8 kr

Tabaksfabrikation, neueſte durchaus verbeſſerte, oder gründliche Anweiſung, aller Arten von Rauch- und Schnupftabak im Kleinen wie im Großen zu fabriciren, und ſchadhaftes Gut ſchnell zu verbeſſern, 8. 6 gr 24 kr

Uebungsbuch zum ſchriftlichen Rechnen, enthaltend die nöthigſten Rechnungsregeln, ſehr viele Beiſpiele und eine Menge Uebungsaufgaben, gr. 8. 14 gr 54 kr

Weinich, Geo. Phil., kurze doch vollſtändige Anweiſung zum Rechnen nach Reeſiſcher Manier in 140 Beiſpielen, gr. 8. 6 gr 24 kr

— — das Vorzüglichſte aus der Geometrie und Trigonometrie populär vorgetragen und ſo geordnet, daß Güterbeſitzer und Profeſſioniſten ꝛc., für welche dieſe Anweiſung vorzüglich beſtimmt iſt, für jeden ihnen vorkommenden Fall hier ſogleich einen ähnlichen zu ihrer Selbſtbelehrung auffinden können; aber auch als Leitfaden in niedern Schulen zu gebrauchen ꝛc. mit 3 Kupf. gr. 8. 6 gr. 24 kr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klüber, Johann Samuel,

Instruction für verpflichtete Landesschieder, Grenzsteinsetzer, Marker, Feldgeschworne, Feldsteußler, Feldschieder, Siebener, Umgänger oder Untergänger mit Approbationen des durchlauchtigsten teutschen Bundes und der königl. bayer. Staatsregierung (Krempelhuber) versehen

Erlangen 1838

Bavar. 1474 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10375574-6